

## Änderungen und Neuerungen für die Betriebspraxis

### Zoll und Ausfuhr

#### Aktueller Sachstand

Das seit Mai 2016 anwendbare Ausfuhrverfahren nach Unionszollkodex (UZK) gilt als besonderes Zollverfahren. Demzufolge ist jede Ausfuhranmeldung eine rechtlich-formale Zollanmeldung mit entsprechenden juristischen Folgen. Die aktuellen Ausfuhrregeln basieren auf den im UZK veröffentlichten Vorschriften. Der Unionszollkodex (UZK = VO 952/2013) sowie seine Durchführungsvorschriften, nämlich der Delegierte Rechtsakt (DA = VO 2015/2446) sowie der Implementierende Rechtsakt (IA = VO 2015/2447), regeln die Einzelheiten des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens. Im Normalfall der Ausfuhr kommt das sog. zweistufige Ausfuhrverfahren infrage.

Praktisch umgesetzt werden die Ausfuhrvorschriften in Deutschland durch die ATLAS-Verfahrensweisungen. Das sind Vorschriften, welche die Ausfuhrabwicklung vor dem Hintergrund des IT-Systems ATLAS konkretisieren und aktualisieren.

Die letzte ATLAS-Verfahrensweisung mit der Nummerierung 8.9 stammt aus dem September 2018. Sie hat u. a. zur Aufgabe, die

Vorgaben der nachfolgend angesprochenen Änderungsverordnung 2018/1063 umzusetzen. Erläuternde Infos mit Begriffsbestimmungen zum ATLAS-Release 8.9/AES-Release 2.4 enthält ein Teilnehmer-Merkblatt, welches die deutsche Zollverwaltung im September 2018 veröffentlicht hat.

#### WEBTIPP



[www.zoll.de](http://www.zoll.de) > Unternehmen > Fachthemen > Zölle > ATLAS > ATLAS-Publikationen > Merkblätter für Teilnehmer

#### Zollvereinfachungen bei der Ausfuhr: Weitgehend alles beim Alten

Die Nutzung von vereinfachten Verfahren bei der zollamtlichen Ausfuhr bleibt weiterhin ein wichtiges Thema für die Unternehmen. Die meisten, gerade mittelständische Betriebe, greifen dabei auf das sog. „ZA-Verfahren“ zurück. ZA heißt „Zugelassener Ausfuhrer“. Das ZA-Verfahren bietet den Vorteil, dass im konkreten Ausfuhrfall die Überlassung zur Ausfuhr mittels eines vom Zollamt

#### Inhalt

- 1 Zoll und Ausfuhr
- 7 Umsatzsteuer und Ausfuhr
- 8 Warenursprung und Präferenzen
- 10 Zoll und Einfuhr
- 11 Exportkontrollrecht
- 11 BREXIT
- 11 Aktuelle Meldungen
- 12 Fazit/Literaturhinweise

#### Editorial

##### Liebe Leserin, lieber Leser,

nach einer langen Phase kann die Umstellung auf den UZK und seine Durchführungsvorschriften weitgehend als abgeschlossen bezeichnet werden. 2019 dient in erster Linie dazu, die neuen Regeln auf praktischer Ebene umzusetzen. Die leidige Neubewertung von Bestandsbewilligungen läuft zwar offiziell bis ins erste Quartal 2019, kann aber zumindest für die Ausfuhr Ebene als überwiegend erledigt betrachtet werden. Die für 2020 geplanten umfangreichen neuen EDV-Maßnahmen im Zollbereich hat die Kommission vorerst bis 2025 verschoben. Eigentlich wären sie für eine weitere Integration des Binnenmarkts dringend

erforderlich. Dieser Themenbrief will den aktuellen Sachstand der Ebene des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts reflektieren und relevante Änderungen und Neuerungen vorstellen. Und der BREXIT? Nachdem das britische Unterhaus Mitte Januar 2019 den mit der EU ausgehandelten BREXIT-Deal abgelehnt hat, steht ein harter BREXIT tatsächlich vor der Haustür. Doch so ganz abgeschlossen scheint die Sache noch nicht zu sein.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen  
Franz-Josef Drees



Herausgegeben von  
Franz-Josef Drees  
Referent für Zoll- und  
Exportverfahrens-  
fragen, Exportconsultant  
und Seminarleiter

übersandten Ausfuhrbegleitdokuments (ABD) unmittelbar nach Anmeldung der Sendung dem Ausführer/Anmelder kommuniziert wird. Ohne ZA-Verfahren kann sich die Ausfuhrüberlassung über mehrere Stunden bis zu einem Tag nach Anmeldung hinziehen.

Das schon vor Einführung des UZK bekannte ZA-Verfahren wird über die Art. 166 UZK sowie 145 ff. UZK-DA und 223 ff. UZK-IA faktisch unverändert fortgeführt. Allerdings wird es in den neuen Artikeln nicht als ZA-Verfahren bezeichnet, sondern als „Vereinfachte Zollanmeldung mit förmlicher Bewilligung“. Der englische Begriff dafür lautet „SDE“ (Simplified Declaration). Diese Kurzbezeichnung findet sich mittlerweile auch als Nummerierungselement in den neuen unternehmensbezogenen Zollbewilligungen.

### WICHTIG

! In der Praxis wird das ZA-Verfahren sowohl auf Zoll- wie auf Unternehmensseite oft immer noch als solches bezeichnet. Offiziell lautet das Zollkürzel aber mittlerweile SDE. Soweit das ausfuhrorientierte ZA-Verfahren gemeint ist, wird noch ein „A“ für Ausfuhr angehängt. Also SDE-A. Das Kürzel für ein ZE-Verfahren (Zugelassener Empfänger) lautet entsprechend SDE-E.

### WEBTIPP

@ Die Kürzel für Zollverfahren und andere Zollbegriffe in deutscher Fassung mit englischer Übersetzung finden Sie unter: [www.zollabkuerzungen.de](http://www.zollabkuerzungen.de)

## Förmliche Bewilligung

Wie schon in der Vergangenheit bedarf die Nutzung des ZA-(SDE-)Verfahrens einer förmlichen, unternehmensbezogenen Bewilligung durch das für den Antragsteller zuständige Hauptzollamt. Die dafür erforderlichen Bewilligungskriterien leiten sich wesentlich ab aus dem

Bewilligungs- und Anforderungskanon für das AEO-Verfahren. Dies galt/gilt für Neubewertungen von (alten) ZA-Bestandsbewilligungen wie für nach Mai 2016 gestellte Neuanträge.

Der Vollständigkeit halber hier noch einmal die Vorteile des ZA-Verfahrens für exportierende Unternehmen:

- zeitnahe Überlassung der Sendung zur Ausfuhr ohne vom Zoll verlangte Wartezeit (Gestellungsfrist)
- Verlagerung der Gestellungspflicht in den Betrieb ohne besondere Zolleinzelbewilligung (Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes)
- Ausfuhranmeldung rund um die Uhr (24-Stunden-Service)

## Abschluss der Neubewertungen durch die Hauptzollämter

Hier einige ergänzende Anmerkungen zu den Neubewertungen der vor Mai 2016 genehmigten Zollverfahren durch die Hauptzollämter (HZA), u. a. zum ZA-Verfahren. Die Sache hat ja in der Wirtschaft einiges an Aufregung verursacht.

Nicht nur das ZA-Verfahren, auch alle anderen vor Mai 2016 unbefristet und befristet erteilte vereinfachte und/oder besondere Zollverfahren mit Ausnahme der Präferenzvereinfachungen „Ermächtigter Ausführer“ sowie „Buchmäßige Trennung“ waren und sind durch Neubewertungen bzw. Neubewilligungen dem neuen UZK-Zollrecht anzupassen. Grob formuliert kann man sagen, dass die unbefristet erteilten vereinfachten Verfahren wie das ZA-Verfahren lediglich einer Neubewertung mit Angleichung an die AEO-Strukturen unterworfen wurden. Befristet erteilte Bewilligungen, v. a. besondere Zollverfahren wie Aktive/Passive Veredelungen hingegen müssen seitens des Bewilligungsinhabers neu beantragt und von den Hauptzollämtern neu bewilligt werden.



Das gesamte System der Neubewertung oder Neubewilligung von vereinfachten/besonderen Zollverfahren soll bis Ende April 2019 abgeschlossen sein.

## WICHTIG



Es besteht ein Unterschied zwischen einer Neubewertung und einer Neubeantragung.

**Besondere Zollverfahren** sind grundsätzlich neu zu beantragen. Sie sind oft befristet erteilt worden. Sie bedürfen nach Neubeantragung einer **Neubewilligung durch das zuständige HZA**. Anträge dafür können seit September 2018 beim HZA gestellt werden. Bis Ende April 2019 hat dies auf jeden Fall zu geschehen. Ansonsten kann die Verwaltung nach altem Recht erteilte Bewilligungen widerrufen.

**Neubewertungen für unbefristet** erteilte Zollbewilligungen wie z. B. für das ZA-Verfahren unterliegen in diesem Kontext nur einer Überprüfung im Hinblick auf die Einhaltung der Neuregelungen des UZK. Zuständig für die sog. Neubewertung ist ebenfalls das Hauptzollamt. Von diesem geht auch die Initiative aus. Von den Unternehmen wird allerdings Kooperation im Rahmen der Ausfüllung spezieller Fragebögen oder von Einzelprüfungen erwartet.

Soweit es sich aber um **befristet** erteilte besondere Zollverfahren handelt, sind diese bis spätestens 30.04.2019 neu zu beantragen. Die Initiative dafür hat vom Unternehmen, dem Verfahrensinhaber, auszugehen.

Das Neubewertungssystem für **unbefristet** erteilte Zollbewilligungen (dabei handelt es sich meistens um Zollvereinfachungsverfahren) soll bis Mitte 2018 erfolgt und abgeschlossen sein. Im Einzelfall können aber auch Neubewertungen noch bis zum Endtermin 30.04.2019 erfolgen.

Generell sieht die Agenda der Neubewertungen und Neubewilligungen für die Ausfuhr- wie für die Einfuhrseite wie folgt aus:

- Alle vor dem 01.05.2016 erteilte Zollbewilligungen – gleich welcher Art – sind von Amts wegen bis zum 30.04.2019 befristet worden, inkl. eigentlich vorher auslaufender (befristeter) Bewilligungen.
- Änderungsanträge vonseiten der Verfahrensinhaber (Unternehmen) führen zu einer sofortigen Neubewertung oder Neuerteilung der Bewilligung.
- Werden im Zuge der Neubewertung unbefristet erteilter Bewilligungen (u. a. ZA-Verfahren) die UZK-Bedingungen aus Sicht des HZA als erfüllt betrachtet, erfolgt keine Neubewilligung. Es kommt stattdessen schriftlich zur Bekanntgabe einer sog. „feststellen-

den“ Entscheidung. Soweit es sich dabei um eine positive Entscheidung seitens des HZA handelt, kann der Verfahrensinhaber von einem Weiterlaufen seiner Bewilligung ausgehen. Er kann das bekannte Zollverfahren weiter nutzen. Das System der Neubewertungen sollte am 30.06.2018 beendet sein. Im Einzelfall können sich Neubewertungen aber ähnlich wie Neubewilligungen bis Ende April 2019 hinziehen. Sofern das Neubewertungsverfahren kein Weiterlaufen der erteilten Bewilligung zulässt, kommt es zu einer negativen feststellenden Entscheidung. Faktisch erfolgt ein Widerruf des zuvor erteilten Zollverfahrens.

- Alle befristeten Zollbewilligungen (das sind meistens Bewilligungen für Einfuhrverfahren) laufen bis spätestens 30.04.2019. Hier ist im Vorfeld eine Neubeantragung durch den Verfahrensinhaber (auch als Zollbeteiligter bezeichnet) notwendig.
- Neubeantragungen sind seit September 2018 bis 30.04.2019 möglich. Erfolgt die Neubeantragung durch den Zollbeteiligten innerhalb des genannten Zeitkorridors, kommt es im positiven Fall zu einer Neubewilligung durch das Hauptzollamt.

Zur Verdeutlichung: Bei den befristeten Zollverfahren, die ja einer Neubeantragung durch den Verfahrensinhaber bedürfen, handelt es sich üblicherweise um die klassischen „besonderen“ Zollverkehre wie Veredelungsverkehre, vorübergehende Verwendung, Zolllager etc. Die infrage kommenden Bestandsverfahren auf Ausfuhrseite wie das Vereinfachungsverfahren ZA wurden i. d. R. unbefristet erteilt. Sie werden nur neu bewertet. Hier ist eine Neubeantragung nicht erforderlich.

## WICHTIG



Auch die neu bewerteten oder nach Mai 2016 neu erteilten ZA-(SDE-)Bewilligungen können Anwendungsbeschränkungen im Hinblick auf Güter und/oder Bestimmungsländer enthalten. Diese sind auf jeden Fall bei einzelnen Ausfuhrabfertigungen zu berücksichtigen.

Formaljuristisch handelt es sich bei den Ausfuhranmeldungen im ZA-System um „vereinfachte Zollanmeldungen mit förmlicher Bewilligung“ für Exportzwecke. Ihre regelmäßige Nutzung bedarf einer vorherigen administrativen Bewilligung durch die für den Ausführer/Anmelder zuständige Hauptzollstelle. Gleiches gilt für andere vereinfachte Ausfuhrverfahren wie die „Anschreibung in der Buchführung mit Gestellungsbefreiung (Ausfuhrn mittels Sammelausfuhranmeldungen)“.

Auch auf Einfuhrseite unterliegen Vereinfachungsverfahren bei der Zollabfertigung im Regelfall einer vorherigen förmlichen Zollbewilligung, die auf den Namen und die EORI-Nummer des Antragstellers ausgestellt wird. Ob im Detailfall eine zusätzliche AEO-Bewilligung notwendig wird, bedarf der Überprüfung.

### Allgemeine Vereinfachungen ohne besondere förmliche Zollbewilligung

Auch solche gibt es weiterhin. Hier hat sich nicht viel geändert. Vereinfachungen ohne förmliche Bewilligung kann jeder Zollbeteiligte nutzen.

Zu den wichtigen Vereinfachungen ohne förmliche Zollbewilligung gehört, dass Ausfuhrsendungen unter einem statistischen Wert (Übergangswert an der deutschen Grenze) und/oder einem Eigengewicht unter 1.000 kg ohne Ausfuhranmeldung und ohne Gestellung bei der Ausfuhrzollstelle geliefert werden dürfen. Wer allerdings einen Ausgangsvermerk (AGV) für Steuerzwecke generieren möchte, kann nicht daran gehindert werden, auch für Kleinsendungen eine Ausfuhranmeldung bei seiner Zollstelle abzugeben.

### Einstufiges Ausfuhrverfahren

Während die meisten Ausfuhrsendungen im sogenannten zweistufigen Ausfuhrverfahren, ggf. unter Nutzung der ZA-Vereinfachungen, abgefertigt werden, besteht für Sendungen unter einem Wert von 3.000 Euro/kg wie schon nach altem Zollrecht weiterhin die Möglichkeit, diese Sendungen im „einstufigen“ Verfahren abzuwickeln. Auch bei dieser Möglichkeit handelt es sich um eine allgemeine Vereinfachung ohne notwendige förmliche Bewilligung durch die Zollstelle. Der bürokratisch-logistische Vorteil des einstufigen Verfahrens besteht darin, dass die Abfertigungsmodalitäten bei der Ausfuhrzollstelle entfallen können und sich auf die Ausgangszollstelle an der EU-Außengrenze verlagern. Die erste Stufe des Abfertigungsverfahrens entfällt. Daher der Terminus „einstufiges“ Ausfuhrverfahren. Aber der Pferdefuß dieses Systems bleibt erst mal erhalten.

Solange nämlich die Zoll-IT-Verfahren der EU-Staaten nicht harmonisiert sind, besteht keine Möglichkeit der Abgabe einer deutschen Ausfuhranmeldung in das IT-System eines anderen Mitgliedstaats. Einstufige Ausfuhrabwicklungen sind unter praktischen Gesichtspunkten nur möglich, wenn Ausfuhr- und Ausgangszollstelle auf deutschem Boden liegen. Da dies aber nicht immer gewährleistet werden kann, sollte auf das „Wagnis“ einer einstufigen Ausfuhrabfertigung möglichst verzichtet werden.

### Unvollständige Ausfuhranmeldung ohne förmliche Bewilligung

Auch diese Art der Ausfuhrzollanmeldung kann weiter genutzt werden. Ihre Anwendung bedarf im konkreten Fall keiner besonderen förmlichen (Vorab-)Bewilligung durch die Zollstelle. Bei der unvollständigen Zollanmeldung handelt es sich um eine Meldedatei, die seitens des Anmelders in Vertretung für den Ausführer abgege-

ben wird. Unterm Strich soll sie Dreiecksverhältnisse ermöglichen, bei denen ein Subunternehmer die Lieferung von Ausfuhrgütern übernimmt, ohne selbst Ausführer zu sein. Um das Datengeheimnis im Verhältnis zwischen Ausführer und Subunternehmer zu wahren, darf die unvollständige Ausfuhranmeldung (uAM) Daten verschweigen, die in einer vollständigen Ausfuhranmeldung enthalten sein müssen (Werte, Incoterms®-klauseln etc.). Aber da mittels der uAM ein Ausfuhrbegleitdokument (ABD) generiert werden kann, wird unter Anwendung der uAM die Drittlandslieferung möglich.

Der eigentliche Ausführer hat die uAM innerhalb von 30 Tagen nach Versand durch eine vollständige, ergänzende Ausfuhranmeldung zu ersetzen/abzulösen. Auch hier verursacht die mangelnde IT-Harmonisierung ein Problem: Sitzt der Ausführer (Auftraggeber) in einem anderen EU-Land, wird die Nutzung der unvollständigen Ausfuhranmeldung obsolet. Der EU-Ausführer kann ohne deutsche EORI-Nummer keine ergänzende Ausfuhranmeldung in das deutsche ATLAS-System einpflegen.

Übrigens: Sollte es beim harten BREXIT bleiben, gelten Lieferungen nach Großbritannien ab April 2019 als Ausfuhrlieferungen. Die üblichen Vorschriften des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens sind anzuwenden. Auch alle Exportkontrollregeln inkl. der Dual-Use-Vorschriften finden Anwendung.

### Weitere EDV-Maßnahmen auf Zollebene bis 2025 verschoben

Die mangelnde IT-Harmonisierung auf EU-Ebene wurde bereits mehrfach angesprochen. Im Kontext mit der Einführung des neuen EU-Zollrechts ist zwischen den Mitgliedstaaten die Einführung einer EU-weiten Zollplattform für das Jahr 2020 vereinbart worden. Dieses Projekt ist wohl erst mal gescheitert. Nach aktuellen Erkenntnissen ist mit neuen EDV-Maßnahmen im Zollbereich frühestens im Jahr 2025 zu rechnen.

### Definition der Ausführereigenschaft

Mit Änderungs-VO 2018/1063 zum UZK-DA hat die Kommission eine neue Ausführer-Definition geschaffen. Dies geschah mittels einer Neufassung des Art. 1 Nr. 19 UZK-DA. Was folgt daraus?

Zunächst: Der Begriff des Ausführers ist im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht von zentraler Bedeutung. Und zwar im Hinblick darauf, wer als Ausführer für die Einhaltung der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften verantwortlich zeichnet. Als Ausführer kommt auch nach neuem Recht nur jemand infrage, der seinen Sitz innerhalb der EU hat. Ausführer und Zollanmelder müssen nicht identisch sein. Oft sind sie es zwar. Aber

beispielsweise dann nicht, wenn die Güter im Rahmen einer Vertretung durch einen Spediteur angemeldet werden. Dann wäre zwischen Ausführender und Anmelder zu differenzieren. Ein im Drittland ansässiger Verkäufer kann in Deutschland nicht Ausführender werden. Er hat sich eines Vertreters zu bedienen, welcher die Ausführereigenschaft mit allen Konsequenzen übernimmt. Das kann ein Spediteur oder auch Subunternehmer sein.

Der „alte“ Art. 1 Nr. 19 UZK-DA ging davon aus, dass im unternehmerischen Bereich diejenige Partei als Ausführender gilt, die im Zollgebiet der EU ansässig ist und im Zeitpunkt der Zollanmeldung als Vertragspartner eines ausländischen Empfängers (Käufers) infrage kommt. In anderen Fällen galt als Ausführender diejenige Person, die über das Verbringen der Güter aus dem EU-Zollgebiet bestimmen konnte. Eine analoge Regelung findet sich in Art. 2 Nr. 3 der EG-Dual-Use-Verordnung 428/2009. Mit anderen Worten: Ausführender war nach EU-Zollrecht derjenige, der die Güter ins Ausland verkauft hatte oder auf andere Weise das Verfügungsrecht über die in Rede stehenden Güter besaß. Die Lieferbedingung war und ist für die Definition der Ausführereigenschaft ohne Bedeutung.

Mit der Änderungs-VO 2018/1063 wurde die Ausführender-Definition neu gefasst. Grundlegend verändert wurde sie allerdings nicht. Jetzt gilt:

„Ausführender ist

- a) eine Privatperson, die Waren aus dem Zollgebiet der Union befördert, wenn sich diese Waren im persönlichen Gepäck der Privatperson befinden;
- b) In anderen Fällen, in denen Buchstabe a) nicht gilt:
  - i) eine im Zollgebiet der Union ansässige Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union zu bestimmen, und dies bestimmt hat;
  - ii) wenn i) keine Anwendung findet, eine im Zollgebiet der Union ansässige Person, die Partei des Vertrags über das Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet ist.“

Schaut man näher hin, ist über das neue Recht eine Ablösung von der Vorgabe der Vertragspartnerschaft erfolgt. Als Ausführender gilt jetzt derjenige, der über die Verbringung der Güter ins Ausland bestimmt. In der Praxis wird dies dennoch meistens der Verkäufer sein. Aber ein in einem Drittland ansässiger Verkäufer, der aus der EU Güter exportieren möchte, kann hier nicht Ausführender sein. Er muss sich eines zollrechtlichen Vertreters bedienen.

Es bleibt dabei: Die Zollprozeduren bei Ausfuhren oder Einfuhren müssen nicht grundsätzlich neu überdacht und angepasst werden. Die meisten Abfertigungsmodalitäten, insbesondere auf Ausfuhrseite, sind nicht verändert worden. So ist z. B. das zweistufige Ausfuhr-

verfahren mit seinen bekannten Abwicklungsschritten erhalten geblieben. Einiges andere hat sich aber doch geändert.

Insbesondere sind die Bewilligungskriterien für vereinfachte und besondere Zollverfahren hochgeschraubt worden. Und damit die fachlichen Anforderungen an die beteiligten Unternehmen. Im Allgemeinen bis auf die Anforderungsebene des AEO. Für die Unternehmen bedeutet dies, den eigenen Fokus verstärkt auf die korrekte Abwicklung interner Zollprozesse zu legen. Und nicht zuletzt die Zollqualifikation ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auge zu behalten.

Denn das sog. „Self Assessment“, nämlich die Verlagerung von Zollprozessen in die Betriebe, dort gekoppelt mit entsprechenden Compliance-Maßnahmen, steht weiter auf der Agenda der Zollverwaltung. Anders formuliert: Manche bürokratische Abfertigungsschritte, die bisher beim Zollamt erledigt werden konnten, werden sich sukzessive in die Betriebe hineinverlagern, verbunden mit entsprechenden Haftungs- und Verantwortungsrisiken. Und mit einer höheren Erwartungshaltung an die Zollkompetenz der betroffenen Mitarbeiter.

Man kann es noch anders formulieren: Ad-hoc-Abfertigungen werden erleichtert, die Schlagzahl nachgelagerter Betriebsprüfungen wird erhöht. Letzterem kann bis zu einem gewissen Grad durch den Erwerb eines AEO-Status entgegengewirkt werden.

## Compliance im Zollrecht

Der Begriff „Compliance“, mit welchem grob gesagt die nachhaltige Einhaltung von Rechtsvorschriften auf Unternehmensseite gemeint ist, erfasst zunehmend auch das Zollrecht. Ebenso das Außenwirtschaftsrecht, mit welchem in erster Linie staatliche Exportkontrollmaßnahmen erfasst sind. Betroffen von Compliance-Erwartungen ist nicht zuletzt die Bewilligungspraxis der Hauptzollämter im Zuge der Beantragung von vereinfachten und besonderen Zollverfahren.

Erfahrungsgemäß steigen die Bewilligungschancen beim Zoll erheblich, wenn das antragstellende Unternehmen den Compliance-Erwartungen des Zolls dadurch entgegenkommt, dass es eine Art schriftliche Organisationsanweisung an die betroffenen betrieblichen Personen bereits im Zuge der Antragstellung (mit) vorlegt, welche sich auf die Einhaltung der relevanten Zoll- und Exportkontrollvorschriften bezieht.

Grundsätzlich soll sich eine solche Organisationsanweisung folgenden Zielen widmen: der Verhinderung von Regelverstößen, dem Erkennen von Risiken und der Überwachung von zollrelevanten Abläufen.



Inhaltlich sollte sie mindestens diese Ziele definieren. Zusätzlich eine Festlegung von Verantwortlichkeiten mit Bindung an Abteilungen/Personen beinhalten. Darüber hinaus Berichtspflichten und Hinweise auf das Verhalten bei Regelverstößen ausweisen. Schließlich Verpflichtungen zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen beinhalten.

### Fachlich-qualitative Anforderungen an betriebliche Zollbeauftragte steigen weiter

Seit längerem schwelt eine Diskussion um die fachlich-qualitative Kompetenz von Personen, denen die Abwicklung von Zollprozessen obliegt. Hintergrund sind auch hier die verschärften Bewilligungsanforderungen an bestimmte Zollverfahren, soweit sie von exportierenden oder importierenden Unternehmen als sog. Zollbeihilfen genutzt werden möchten.

Müssen betriebliche Fachpersonen gegenüber der Zollstelle zur Weiterführung oder Neubeantragung vereinfachter/besonderer Zollverfahren benannt werden, werden auch hier die Anforderungskriterien des Zollaudits „AEO“ zum Maßstab gemacht. Aktuell gelten weiterhin die folgenden Anforderungsprofile:

- Mindestens 3-jährige berufliche Erfahrung im Zollbereich eines Unternehmens. Hier im Verantwortungsbereich Ausfuhrabwicklung, Einfuhrabwicklung, zollrechtliche Versandverfahren. Die Zeitanforderung kann in verschiedenen Unternehmen erworben worden sein. Bescheinigungen sind vorzulegen.

oder

- Nachweis zielgerichteter, zollrelevanter Ausbildungen im Rahmen von Lehrgängen/Seminaren.

Neu ist in diesem Zusammenhang, dass die Zollverwaltung angeblich im Rahmen einer sog. „Levelprüfung“

die Qualität der besuchten Lehrgangsmaßnahmen überprüft. Einfache Teilnahmebescheinigungen über den Besuch von Einsteiger-Tagesseminaren oder vergleichbaren Weiterbildungsmaßnahmen sollen für die Benennung eines „Betrieblichen Zollbeauftragten“ gegenüber der Zollverwaltung nicht mehr ausreichend sein. Die gute Nachricht lautet, dass nicht jedes Zollverfahren an die Bestellung eines betrieblichen Zollbeauftragten gekoppelt ist. Dennoch sollte ein betrieblicher Zollbeauftragter, auch wenn er diese Funktion nur nach innen ausübt, durch Grund- und regelmäßige Weiterbildungsschulungen über die ausreichende Zollqualifikation verfügen.

Die ebenfalls seit längerem diskutierte Zertifizierung von Bildungsträgern durch den Zoll mit dem Ziel der Organisation und Durchführung von zollorientierten Weiterbildungsmaßnahmen konnte immer noch nicht realisiert werden. Trotzdem sollten Interessenten die Qualifikation eines möglichen Weiterbildungsträgers genau prüfen, um später keine unangenehmen Überraschungen zu erleben. Es kann nicht schaden, den Weiterbildungsträger zu fragen, ob er einen Zertifizierungsantrag an die Zollverwaltung gestellt hat. Organisationszertifizierungen durch den TÜV oder ähnliche Institutionen ersetzen die Zollzertifizierung nicht.

### AEO-Zertifizierung durch den Zoll

Vorab: Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass ein AEO-Status, in welcher Variante auch immer, keine formale Bedingung für die Nutzung der meisten erleichternden Zollverfahren darstellt. So auch nicht für die Nutzung des ZA-Verfahrens. Dennoch: Wie schon in den Februar-Ausgaben der beiden Vorjahre empfohlen, sollten sich Unternehmen, welche auf Dauer mit vereinfachten Zollverfahren ihre Export- und/oder Importgeschäfte abwickeln möchten, über kurz oder lang mit dem AEO-Status, wenigstens in der Minimalvariante AEO-C (= ausreichende zollrechtliche Kenntnisse), auseinandersetzen. Denn der AEO-Status gewährleistet im Regelfall das nachhaltige, unkomplizierte Weiterlaufen bereits erteilter Zoll-

bewilligungen oder die Genehmigung neu beantragter Verfahren.

Was den formaljuristischen Hintergrund des AEO-Systems anbelangt, ist es nicht zu nennenswerten Änderungen gekommen. Es bleibt weiterhin bei den Varianten AEO-C (= ausreichende Einhaltung zollrechtlicher Vorschriften), AEO-S (= nachgewiesene Einhaltung sicherheitsrelevanter Auflagen), AEO-C+S (= Einhaltung zollrechtlicher und sicherheitsrelevanter Bedingungen). In allen Fällen ist die Erfüllung der Bewilligungs-

bedingungen des AEO (UZK) im Antragsverfahren nachzuweisen.

#### TIPP



Mittelständische Unternehmen mit durchschnittlichem Exportvolumen werden mit dem AEO-C auskommen. Aber auch hier ist schon ein durchaus aufwendiges Antragsverfahren zu bewerkstelligen. Es gilt immer abzuwägen, ob sich der AEO-Status auf Dauer „rechnet“. Zumal er im Tagesgeschäft keine unmittelbaren Vorteile generiert.

## Umsatzsteuer und Ausfuhren

Ausfuhrlieferungen sind nach § 6 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) steuerfrei. Weiterhin gilt der Grundsatz, dass der liefernde deutsche Unternehmer nachweisen muss, dass seine Exportgüter tatsächlich ausgeführt wurden. Über diesen Sachverhalt hat der Unternehmer einen Belegnachweis zu führen und 10 Jahre aufzubewahren.

Als dieser gilt weiterhin in erster Linie der sog. „Ausgangsvermerk“ (AGV), generiert aus dem IT-System ATLAS der deutschen Zollverwaltung. Ist dieser, aus welchen Gründen auch immer, innerhalb der festgelegten Frist (90 Tage nach Versand) im Betrieb nicht eingegangen, kann an seine Stelle der „Alternativ-AGV“ treten, welcher von der Ausfuhrzollstelle auf Antrag und gegen Vorlage alternativer Ausfuhrdokumente, wie Frachtpapiere, Empfängerbescheinigungen etc. ausgestellt werden kann. Für die Beschaffung und Ausstellung des Alternativ-AGV ist wie in der Vergangenheit weiterhin eine Zusatzfrist von 60 Tagen maßgebend.

Können Normal-AGV oder Alternativ-AGV im Prüfungsfall nicht präsentiert werden – immer bezogen auf den einzelnen Ausfuhr-Geschäftsvorfall –, entsteht ein immanentes Nachweisproblem aufseiten des steuerfreien Lieferanten. Handels- und/oder Transportpapiere können zwar akzeptiert werden, weisen aber nicht selten aus Sicht der Finanzverwaltung keine ausreichenden Exportmerkmale auf.

Deswegen: Achten Sie darauf, dass die Ausgangsvermerke regelmäßig innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei Ihnen eingehen. Geschieht das nicht, beantragen Sie gegen Vorlage transparenter Transportdokumente einen Alternativ-Ausgangsvermerk. Beachten Sie auch hier die Antragsfrist. Übrigens: Ein AEO-Status kann die Beantragung von Alternativ-AGV vereinfachen. Besitzt der Antragsteller diesen Zollstatus, braucht er keine anderen Verbringensnachweise wie Frachtbriefe, Empfängerbescheinigungen, Zollabrechnungen aus dem Ausland o. Ä. vorzulegen.

## Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2019 mit geänderten Warennummern

Das „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2019“ mit den 8-stelligen (Zoll-)Warennummern für die Ausfuhr ist vom Statistischen Bundesamt im November 2018 veröffentlicht worden. Es kann sowohl im Internet eingesehen werden als auch über den einschlägigen Buchhandel als Printausgabe bezogen werden. Änderungen bei den Warennummern, die im Ergebnis auf einer entsprechenden HS-Revision beruhen, sind im neuen Verzeichnis in einer Gegenüberstellung kenntlich gemacht.

#### WEBTIPP



Weitere Infos finden Sie unter:

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)  
[www.destatis.de](http://www.destatis.de)  
[www.wcoomd.org](http://www.wcoomd.org)

## Zusammenfassung aktueller Änderungen/Neuerungen im Ausfuhrzollbereich (kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit)

- Abschluss der Neubewertungen/Neubewilligungen von Bestandsverfahren bis Ende April 2019
- ATLAS-Release 8.9 (u. a. digitales Hochladen von Zoll-dokumenten)
- neue Bewilligungsnummern für Zollverfahren
- neuer Ausführerbegriff
- Anforderungen an betriebliche Zollbeauftragte ausgeweitet
- weitere EDV-Maßnahmen erst 2025
- USA: Zusatzzölle auf Stahl- und Aluprodukte aus der EU
- USA: Zusatzzölle auf zahlreiche Produkte chinesischen Ursprungs
- China: Zollsenkung auf Autos und Autoteile
- Katar: seit August 2018 Carnet-Land

## Warenursprung und Präferenzen

### Nichtpräferenzielles Ursprungsrecht

Materiell-rechtlich und formal gesehen gibt es keine Neuerungen. Trotzdem an dieser Stelle ein kurzer Exkurs zur praktischen Relevanz des nichtpräferenziellen Ursprungsrechts.

Die Kernaussage des nichtpräferenziellen Ursprungsrechts wurde unter UZK-Bedingungen nicht grundlegend verändert. Der nichtpräferenzielle oder auch handelspolitische Ursprung einer Ware liegt in dem Land, in dem ihre **letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung** stattfand. Die Beurteilung dieser Frage liegt weiterhin grundsätzlich beim Hersteller/Exporteur. Da der nichtpräferenzielle Ursprung aber exportseitig ist und in erster Linie Bedeutung für die Ausstellung von IHK-Ursprungszeugnissen entfaltet, sollte in Zweifelsfällen die IHK befragt werden.

#### WICHTIG



Das nichtpräferenzielle Ursprungsrecht zielt in erster Linie auf die Durchsetzung handelspolitischer Maßnahmen der Empfängerstaaten. Zollermäßigungen sind mit den Mitteln und Dokumenten des nichtpräferenziellen Ursprungsrechts im Allgemeinen nicht zu erreichen. Dafür wurden die Regeln des präferenziellen Ursprungsrechts geschaffen. Verankert ist die Rechtsnorm der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung im Art. 60 Abs. 2 des Unionszollkodex.

### Präferenzielles Ursprungsrecht

Im Jahr 2018 hat es keine nennenswerten materiell-rechtlichen Änderungen des präferenziellen Ursprungsrechts gegeben. Dies ist, sieht man einmal vom Japan-Abkommen ab, auch für 2019 nicht zu erwarten.

Im Formalbereich gibt es allerdings einige wichtige Neuerungen. Sie betreffen neben den Lieferantenerklärungen auch zu erwartende neue Freihandelsabkommen (Präferenzabkommen).

### Lieferantenerklärungen

Wegen ihrer praktischen Bedeutung für den täglichen Geschäftsverkehr nachfolgend eine Zusammenfassung der wesentlichen Ausstellungs- und Nutzungsbedingungen.

Weiterhin wird die Möglichkeit geboten, sendungsbezogene (Einzel-)Lieferantenerklärungen abzugeben oder

sich auf Langzeit-Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprung zu stützen. Auch die Abgabe von Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprung kann wie bisher erfolgen. Rechtlich betrachtet, sind alle Lieferantenerklärungen eigenverantwortliche Erklärungen, in denen sich der Aussteller mittels eines vorgeschriebenen Textes zum Präferenzursprung bestimmter Waren äußert. Die formalen Bestimmungen über Lieferantenerklärungen (Erklärungstexte etc.) sind im UZK-IA in den Art. 61 ff. verankert.

Lieferantenerklärungen sind an vorgeschriebene Texte gebunden, nicht an Vordrucke. Sie können deswegen auf Briefbögen, Rechnungen oder anderen Korrespondenzpapieren abgegeben werden. Der Einsatz von Vordrucken ist aber nicht verboten.

### Checkliste zur Ausstellung von Lieferantenerklärungen

- Lieferantenerklärungen mit ausgewiesenem EU-Güterursprung können nur ausgestellt werden, wenn die präferenziellen Ursprungsregeln im Zuge der Produktion eingehalten wurden. Oder wenn eine korrekte Vorgänger-Lieferantenerklärung vorliegt.
- Weiterhin gibt es keine zwingende Formular-Bindung.
- Maximale Geltungsdauer für Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE): 2 Jahre ab Anfangsdatum der eingetragenen Gültigkeit. Kürzere Geltungszeiträume sind gestattet.
- Die LLE muss 3 Termine umfassen: Ausstellungsdatum, Anfangsdatum und Enddatum der Gültigkeit.
- Bei Ausstellung einer LLE darf zwischen Ausstellungsdatum und Anfangsdatum der Gültigkeit kein längerer Zeitraum als 6 Monate liegen.
- LLE: Bei rückwirkender Ausstellung darf zwischen Ausstellungsdatum und Anfangsdatum kein längerer Zeitraum als 12 Monate liegen.
- Das Ursprungsland in Lieferantenerklärungen jeglicher Art lautet: Europäische Union oder EU.
- Es ist weiterhin erlaubt, den EU-Begriff um das Kürzel für das nationale EU-Land zu ergänzen. Empfehlenswert, wenn LE auch für die Beantragung von Ursprungszeugnissen eingesetzt werden soll.

Es gibt weiterhin 4 Varianten von Lieferantenerklärungen (2 mit Präferenzursprung und 2 ohne Präferenzursprung).

Das Auskunftsbild INF4 als Kontroll exemplar für nachträgliche Zollüberprüfungen von Lieferantenerklärungen existiert weiterhin und kommt in der Praxis zunehmend zur Anwendung.

## Wird der „Ermächtigte Ausführer“ durch den „Registrierten Exporteur“ ausgetauscht?

Das Präferenzvereinfachungsverfahren „Ermächtigter Ausführer (EA)“ steht bei der Zollabwicklung mit zahlreichen Präferenzstaaten wie gehabt zur Verfügung. Daran ändert sich auch in Zukunft vorerst nichts. Wer den Zollstatus „Ermächtigter Ausführer (EA)“ erworben hat, kann oberhalb der Toleranzschwelle von 6.000 Euro Sendungen in Präferenzländer statt mit der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 mit eigenverantwortlich – meistens auf Handelsrechnungen – abgegebenen Ursprungserklärungen (UE) abwickeln. Diese Möglichkeit erleichtert den präferenzbegünstigten Export erheblich. Genehmigte EA-Verfahren laufen weiter. Sie unterliegen im Gegensatz zu anderen vereinfachten Zollverfahren keiner Neubewertung durch die Verwaltung.

Aber die Entwicklung geht in eine andere Richtung. Die beiden wichtigen neuen Präferenzabkommen mit Kanada und Japan basieren im Formalbereich nicht mehr auf Zolldokumenten wie der EUR.1, aber auch nicht mehr auf dem System des „Ermächtigten Ausführers“. Stattdessen wird im präferenzberechtigten Güteraustausch mit diesen beiden Staaten der EU-Ursprung oder der Ursprung des Partnerlands generell mit Ursprungserklärungen dokumentiert. Diese kann bis 6.000 Euro Sendungswert jeder Exporteur abgeben. Überschreitet der Sendungswert die 6.000-Euro-Marke, können Ursprungserklärungen nur abgegeben werden, wenn der Exporteur zuvor den Status „Registrierter Exporteur (REX)“ erworben hat. Das gilt für den Güteraustausch mit Kanada bereits seit 2017 und nach entsprechender Anwendbarkeit ab dem 01.02.2019 auch im präferenziellen Güterverkehr mit Japan.

Im Gegensatz zum Ermächtigten Ausführer, der an zahlreiche Genehmigungsbedingungen (u. a. die Benennung eines betrieblichen Beauftragten) gekoppelt ist, reicht für den REX-Status ein einfacher Antrag an die Zollverwaltung aus.

### TIPP



Das Verfahren „Ermächtigter Ausführer“ kann nicht bei Kanada-Lieferungen im Rahmen des CETA-Abkommens genutzt werden. Hier ist bei Lieferungen über 6.000 Euro Sendungswert eine vorherige REX-Registrierung (Registrierter Ausführer) beim deutschen Zoll im Rahmen eines formalisierten Antragsverfahrens erforderlich. Die einmal erteilte REX-Nummer ist in die Ursprungserklärungen (Declarations of Origin) zu integrieren.

Eine analoge Regelung enthält das neue Präferenzabkommen der EU mit Japan (JEFTA).



## Neues Präferenzabkommen mit Japan

Das Präferenzabkommen der EU mit Japan (JEFTA) ist ausverhandelt und im EU-Amtsblatt L330 vom 27.12.2018 veröffentlicht worden. Es ist seit dem 01.02.2019 in Kraft. Bei Einhaltung der Ursprungsregeln kann der Präferenzverkehr „JP“ in die Lieferantenerklärungen aufgenommen werden.

Hier die wichtigsten Inhalte des JEFTA-Abkommens:

- zweiseitiges Abkommen
- Abschaffung der Zölle im gegenseitigen Güterverkehr
- bei einigen Produkten verzögerter Zollabbau (Autos, Schuhe, Textilien stufenweiser Zollabbau)
- Einige wesentliche Veränderungen bei Ursprungsregeln im Verhältnis zu anderen Präferenzabkommen:
  - bei einigen Produkten hohe Drittlandsanteile zulässig (bis 50 %)
  - Wechsel der Zollposition als Ursprungsregel relativ häufig
  - bilaterale Kumulation zulässig
- Formale Regeln:
  - keine Präferenzdokumente in Form von Warenverkehrsbescheinigungen
  - Ursprungserklärungen auf Handelsrechnungen bis 6.000 Euro Sendungswert generell zulässig
  - Vereinfachung mittels Antrag: über 6.000 Euro Sendungswert Lieferungen im (verpflichtenden) REX-System
  - kein System „Ermächtigter Ausführer (EA)“
  - ganz neu: In Ursprungserklärungen ist die Variante der angewendeten Ursprungsregel (origin criteria used) mittels Buchstabencode zu verschlüsseln (A, B, C...).

## Weitere neue Präferenzabkommen?

Aktuell befinden sich weitere Präferenzabkommen noch in der Warteschlange, u. a. Singapur, Vietnam, Indien. Das Inkrafttreten bleibt abzuwarten.

## Zoll und Einfuhr

Es bleibt dabei: Die bei gewerblichen Ausfuhren nutzbare Kleinsendungsregelung (1.000 Euro/1.000 kg) kommt bei Einfuhren nicht zur Anwendung. Es sind grundsätzlich die Gestellungs- und Anmeldevorschriften nach Zollrecht zu beachten. Im Klartext: Auch bei Kleinsendungen unter 1.000 Euro Zollwert gilt die Gestellungs- und Verzollungspflicht. Nur für private Importe gelten Sonderregelungen.

Die Nutzung der besonderen Zollverfahren wie Zolllager, Verwendung etc. kann seitens des Zolls an die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen beim Zoll gekoppelt werden. Das Vorhandensein einer AEO-Bewilligung kann sich positiv auf die Höhe der zu hinterlegenden Zollsicherheit auswirken.

### Verwahrung unter Zollaufsicht

Für alle Verkehrsarten gilt eine maximale Verwahrdauer unter Zollaufsicht in Höhe von 90 Tagen. Die Verwahrung darf nur an vom Zoll genehmigten Verwahrorten stattfinden. Sollten für die vorübergehende Verwahrung Spediteure oder andere Dienstleister und deren Lagermöglichkeiten genutzt werden, wären die anfallenden Kosten zu kalkulieren.

Bisher galt die Regelung, dass eine Verwahrung in einem dafür bewilligten Lager dann nicht nötig war, wenn die Importgüter am Tag der Gestellung oder am Tag danach in den freien Verkehr überführt (verzollt) wurden. Mit VO 2018/1063 wurde eine Frist von 3 Tagen eingeführt, innerhalb derer die Güter außerhalb eines von Zoll bewilligten Lagers aufbewahrt werden dürfen.

Was die darüber hinaus möglichen Zolllager (Zolllager gelten offiziell als besondere Zollverfahren) mit genehmigten längeren Lagerzeiten anbelangt, so wird ihre Bewilligung nicht mehr von irgendwelchen Lagertypen

abhängig gemacht, sondern nur noch auf „öffentliche“ oder „private“ Zolllager eingeschränkt.

### Zollwertregeln beachten

Inhaber von Zolllagern sollten allerdings beachten, dass bei Entnahmen eine Regelung gilt, nach der die zum Zeitpunkt der Entnahme relevanten Preise (Werte) den Zollwert der Güter bestimmen. Es gilt nicht mehr wie nach altem Zollrecht der Zeitpunkt der Einlagerung.

#### WICHTIG

! Das Zollwertrecht geht von einer Addition aller mit der Einkaufskalkulation zusammenhängender Kostenelemente aus. Auch drittländische Kostenfaktoren (Prüfgebühren, Lizenzgebühren, Kosten für die Beschaffung von Ursprungszeugnissen etc.), die sich nicht aus der eigentlichen ausländischen Lieferantenrechnung ableiten lassen, die Einkaufskalkulation aber beeinflussen (gespaltene Kaufpreise), sind dem Zollwert zuzurechnen.

**Zusammenfassung weiterer nennenswerter Änderungen/Neuerungen im Einfuhrzollrecht** (kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit)

- neue Zollverschlüsse für Zolltransit
- Verlängerung der Erstattungsfrist für Zollschulden (mittels VO 2018/1063)
- EU-Zusatzzölle auf bestimmte US-Produkte wie Jeans, Erdnussbutter, Motorräder etc.) im Regelfall 25 %
- EU-Zusatzzölle auf bestimmte drittländische Stahlprodukte: 25%; allerdings erst nach Überschreiten eines Zollkontingents
- Möglichkeit der Neubeantragung besonderer Zollverfahren bis Ende April 2019
- verbindliche Zollwertauskünfte sollen kommen, noch nicht realisiert



## Exportkontrollrecht

Grundlegende Neuerungen sind aus diesem Themenbereich nicht zu verkünden. Die seit Langem erwartete grundlegende Neufassung der Dual-Use-VO liegt bis heute nicht vor.

Allerdings wurden am 15.12.2018 mit der Delegierten Verordnung Nr. 2018/1922 die Güteranhänge zur Dual-Use-VO verändert bzw. angepasst. Betroffen ist nicht zuletzt der wichtige Güteranhang I, welcher die Liste der Dual-Use-Erzeugnisse umfasst. Auch die sog. „Allgemeinen Genehmigungen“ wurden, soweit sie auf EU-Recht beruhen, in die bestehende Dual-Use-VO integriert.

Das Russland-Embargo wird fort dauern. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Homepages der bekannten Institutionen (Zoll, GTAI, BAFA).

### TIPP



Wer sich angesprochen fühlt, möge die neue Güterliste überprüfen mit Blick auf seine Güter bzw. Technologien. Die VO 2018/1922 ist über die Homepage des BAFA einsehbar. Soweit bekannt, liegt ein angepasstes Umschlüsselungsverzeichnis jedoch noch nicht vor.

## BREXIT

Die negativen Folgen des nach derzeitigem Wissensstand zu erwartenden harten Brexits liegen auf der Hand:

- Erhebung von Zöllen und Steuern
- Kontrollen mit Wartezeiten an den Grenzen
- zusätzlicher bürokratischer Aufwand
- negative Folgen für die Lieferkette
- insgesamt höhere Transferkosten
- etc.

Wie die für Zollabfertigungen an den Grenzen notwendige Infrastruktur innerhalb der kurzen Frist bis zum Austritt aufgebaut werden soll und kann, dürfte ein Rätsel bleiben. Vielleicht kommt es doch zu einer anderen Lösung, wie etwa der Verschiebung des Austrittstermins über den 29.03.2019 hinaus. Hier kann man nur abwarten.

### AKTUELLE MELDUNGEN

#### **Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen, Wiederausfuhrmitteilungen 2019**

Das Merkblatt zu „Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ wurde neu gefasst und von der Zollverwaltung veröffentlicht. Seit dem 01.01.2019 sind die Inhalte in Kraft. Das Merkblatt definiert die erforderlichen Datensätze, die bei den verschiedenen Zollanmeldungen relevant sind.

*Quelle: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)*

#### **Abkommen EU-Japan**

Das am 27.12.2018 im Amtsblatt der EU veröffentlichte Freihandelsabkommen EU-Japan ist zum 01.02.2019 in Kraft getreten. Damit ist die größte Wirtschaftszone der Welt entstanden. Der vereinbarte Zollabbau soll bei gesamt rund 1 Mrd. Euro jährlich für Ursprungswaren der EU bzw. Japan betragen. Um dieser Vereinbarung nachkommen zu können, müssen die Waren gemäß dem Abkommen präferenzbegünstigt sein.

*Quelle: IHK Nord Westfalen*

#### **Leitfaden zur Intrahandelsstatistik 2019**

Der innergemeinschaftliche Warenverkehr wird durch die Intrahandelsstatistik (Intrastat) elektronisch erfasst. Pünktlich zum Jahreswechsel wurde der Leitfaden zur Intrahandelsstatistik 2019 des Statistischen Bundesamts aktualisiert und beantwortet damit wie gewohnt die Fragen zur Statistik und zum Meldeverfahren.

*Quelle: Statistisches Bundesamt*

#### **VR China: Neue Regeln für E-Commerce**

Seit Anfang des Jahres gelten in der Volksrepublik China neue Regeln zur Abwicklung von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im E-Commerce. Die Regeln gelten für Lieferungen an Endverbraucher zum privaten Bedarf. Sie enthalten außerdem Verpflichtungen sowohl von Betreibern von Online-Shops als auch von Betreibern von Handelsplattformen jeweils mit Sitz in der Volksrepublik China.

*Quelle: GTAI*

Vorschau 3 | 2019

## Fazit

Einschneidende Veränderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sind – abgesehen vom BREXIT – für 2019 nicht zu erwarten. Das leidige Thema der Neubewertungen/Neubewilligungen von vereinfachten und besonderen Zollverfahren steuert bis auf Restbestände ihrem Ende entgegen. Als Deadline gilt hier der 30.04.2019. Die fachlich-qualitativen Anforderungen und Erwartungen der Zollbehörden an Unternehmen mit nachhaltigen grenzüberschreitenden Güterabwicklungen steigen weiter. Das für zahlreiche Unternehmen wichtige Freihandelsabkommen der EU mit Japan ist am 01.02.2019 in Kraft getreten. Es senkt die gegenseitigen Zölle weitgehend bis auf null, enthält aber einige Besonderheiten. Die für das nächste Jahr angekündigten neuen EDV-Maßnahmen im Bereich der Zollabwicklung kommen nicht. Ob das alternativ anvisierte Jahr 2025 den großen „Rundumschlag“ im IT-Bereich bringt, bleibt abzuwarten. Erst mal muss sich die deutsche und (rest-)europäische Zollverwaltung den Herausforderungen des BREXIT stellen. Kommt der zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Themenbriefs zu erwartende harte BREXIT, dürfte es zu erheblichen Zeitverzögerungen im Güterverkehr mit Großbritannien kommen. Denn zumindest auf britischer Seite ist man auf die realen Herausforderungen des BREXIT gar nicht vorbereitet. Die deutschen Zöllner sind es angeblich. Warten wir's ab.

Am 01.02.2019 ist das Freihandelsabkommen der EU mit Japan in Kraft getreten. Das Agreement between the European Union and Japan for Economic Partnership = EU-Japan-EPA oder landläufig auch mit dem Kürzel JEFTA bezeichnet. Es führt zu einer weitgehenden Abschaffung der Zölle im gegenseitigen Güterverkehr. Allerdings enthält das JEFTA-Abkommen zahlreiche Besonderheiten im materiell-rechtlichen und formalen Bereich, die sich auf die praktische Export-Import-Abwicklung auswirken können. Darauf wird der nächste Themenbrief eingehen und eine allgemeine Darstellung des aktuellen Güterursprungsrechts beinhalten.

## Literaturhinweise

### Praktische Arbeitshilfe Export/Import, Stand Oktober 2018

Autorenteam der NRW-IHKn  
wbv Media, Bielefeld  
ISBN 978 3 7639 5967 9

### Schnelleinstieg Zoll für Import und Export

Haufe Lexware GmbH, Gert R. Wagner  
ISBN 978 3 648 11346 2

## Export & Zoll erscheint monatlich bei:



FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18  
86504 Merching

Tel.: 08233/381-123

Fax: 08233/381-222

www.forum-verlag.com

service@forum-verlag.com

**Geschäftsführung:** Ronald Herkert

**Chefredaktion:** Franz-Josef Drees (V. i. S. d. P.)

**Objektleitung:** Daniela Staudinger

**Satz & Druck:** Popp Medien, Augsburg

**Erscheinungsweise:** 12 x pro Jahr

**Ausgabenpreis:**

12,- Euro (zzgl. 1,50 Euro Versand, zzgl. MwSt.)  
Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Einwilligung des Verlags. Alle Angaben wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen.

Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden, auch nicht für telefonisch erteilte Auskünfte.

**ISSN:** 1864-094X

**Bildnachweise:** S. 10 © Stanislav Komogorov – fotolia.com; S. 9 © donvictori0 – fotolia.com; S. 6 © Jaroslav Pachý Sr. – fotolia.com; S. 2 © Jan Becke – fotolia.com;

## Zoll & Export 2019

Alles, was Sie jetzt wissen müssen!



Franz-Josef Drees  
Annette Reiser  
Michael Connemann

**Zoll & Export 2019**  
Buch DIN A5, ca. 320 Seiten  
65,- Euro zzgl. MwSt.  
ISBN: 978-3-96314-121-8  
Best.-Nr. 3083/1

Die aktuellen Änderungen kompakt zusammengefasst aus den Bereichen

- Ausfuhrverfahren
- Einfuhrverfahren
- Warenursprung und Präferenzen
- Exportkontrolle
- Umsatzsteuer

Sparen Sie sich langes Nachlesen oder Recherchieren und bestellen Sie alle Informationen in einem Buch!



www.forum-verlag.com/3083

## Länderspezifische Informationen: Australien

### Währung

1 Australischer Dollar (\$) =  
100 Cents  
ISO-Code: AUD

### Korrespondenzsprache

Englisch

### Einfuhrverbote

Die Einfuhr nach Australien ist größtenteils liberalisiert, daher bestehen keine Einfuhrverbote.

### Einfuhrlizenzen

Einfuhrlizenzen werden vereinzelt verlangt. Bei lizenzpflichtigen Importen muss die Ware vor Ablauf der Lizenz im Bestimmungshafen angekommen sein. Einfuhrlizenzen sind im Allgemeinen 12 Monate gültig.

### Handelsrechnungen

In 2-facher Anzahl und englischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben:

- Name und Anschrift des Verkäufers und des Käufers
- Name des Schiffs
- Ursprungsland
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte
- Warenbezeichnung
- FOB-Warenwert
- Warenwerte (Einzel- und Gesamtwerte)
- genaue Warenbeschreibung
- Abgangsort und Ursprungsland

Zusätzlich sind noch folgende Angaben erforderlich:

- Verpackungskosten
- Lizenz- bzw. Patentgebühren
- Fracht- und Versicherungskosten
- Zahlungsbedingungen

Bescheinigungen sind nicht vorgesehen.

### Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse sind grundsätzlich nicht erforderlich.

### Hersteller-Erklärungen

Hersteller-Erklärungen sind nicht erforderlich.

### Konnossemente

Order-Konnossemente sind zulässig – hier aber die Notify-Adresse angeben.

### Packlisten

Für alle im Container gelieferten Waren ist eine auf Firmenbogen erstellte „Packing Declaration“ erforderlich.

### Besondere Bestimmungen

Es sind zum Teil Einfuhrkontingente, Einfuhrlizenzen oder sonstige besondere Bestimmungen u. a. für folgende Produkte erforderlich:

- Lebensmittel, Süßwaren und Getränke
- Fleischprodukte und essbare Schlachterzeugnisse
- Spirituosen
- Tiere und Pflanzen
- Zigaretten
- medizinische Produkte
- therapeutische und kosmetische Artikel, Kosmetika und Körperpflegeprodukte
- chemische Produkte
- Kfz, Fahrräder und Reflektoren
- Spielzeug
- elektrotechnische Erzeugnisse
- tragbare Feuerlöscher
- Textilwaren

### Kolli-Warenmarkierungen

Die übliche Markierung ist ausreichend.

### Made in Germany

Eine Vielzahl von Waren muss beim Import gut sichtbar ein „Made-in-Label“ tragen.

### Mustervorschriften

Muster ohne Warenwert können – wenn diese eindeutig als solche gekennzeichnet sind („Trade samples, no charge, no commercial value.“) – zollfrei importiert werden.

### Heu- und Strohbestimmungen

Heu und Stroh ist als Verpackungsmittel verboten.

### ISPM-15-Standard

Die australischen Regelungen für Holzverpackungen gehen über den ISPM-15-Standard hinaus. Es ist i. d. R. eine Schädlingsbekämpfung vor Verschiffung erforderlich.

### Deutsche AHK-Vertretung

Deutsch-Australische Industrie- und Handelskammer

Telefon: +61 2 8296 0400

Fax: +61 2 8296 0411

E-Mail: [info@germany.org.au](mailto:info@germany.org.au)

<http://australien.ahk.de>

Geschäftsführung: Alexandra Voss

### Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige

Die Einreise für deutsche Staatsangehörige ist mit einem Reisepass und mit einem vorläufigen Reisepass möglich. Reisedokumente müssen für die gesamte Dauer des Aufenthalts gültig sein. Zu beachten ist, dass bei einem Zwischenaufenthalt in einem asiatischen Land oft eine Mindestgültigkeit des Passes von 6 Monaten vorgeschrieben ist.

Deutsche Staatsangehörige benötigen für die Einreise nach Australien ein Visum, das vor Reiseantritt eingeholt werden muss. Für Geschäftsreisende wird das eVisitor Visum angeboten. Das Visum ist 12 Monate gültig und berechtigt innerhalb dieses einen Jahres zu beliebig vielen Aufenthalten in Australien von jeweils maximal 3 Monaten. Es kann kostenlos online beantragt werden.

Das vor Einführung des eVisitor Visums bestehende Electronic Travel Authority ETA kann weiterhin beantragt werden, die Einreiseberechtigungen entsprechen denen des eVisitor Visums.

*Quelle: Auswärtiges Amt*